



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Lieferantendarlehen an FloraHolland

- Definitionen**
1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Lieferantendarlehen an FloraHolland werden die nachstehend verwendeten Begriffe wie folgt definiert:
- FloraHolland: Die Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A.;
 - Lieferant: Die juristische oder natürliche Person oder die Personengesellschaft, die Zierpflanzenprodukte über FloraHolland verkauft, aber kein eingetragenes Mitglied bei FloraHolland ist;
 - Lieferantendarlehen: Das vom Lieferanten an FloraHolland erteilte Darlehen, sowie die Gesamtsumme aller individuellen Lieferantendarlehen (als Bestandteil des Fremdvermögens von FloraHolland);
 - Zierpflanzenprodukte: Alle als solche im Handelsverkehr bezeichnete Produkte, mit Ausnahme der Produkte, die laut Geschäftsführungsbeschluss nicht als Zierpflanzenprodukte zugelassen worden sind, und ferner die Produkte, welche von der Geschäftsführung als Zierpflanzenprodukte zugelassen worden sind.
- Darlehen**
2. Der Lieferant erteilt FloraHolland ein Darlehen in Form einer zu diesem Zweck bestimmten Abgabe in Höhe eines vom Vorstand von FloraHolland festzulegenden Prozentsatzes des Bruttoumsatzes der vom Lieferanten über FloraHolland verkauften Produkte. Dieser Betrag dient im ersten Abgabebjahr als Liquiditätsbeitrag und kann somit zur Deckung eines eventuellen Defizits von FloraHolland verwendet werden, und zwar in dem Geschäftsjahr, für welches dieser Betrag einbehalten wurde. Der auf diese Weise einbehaltene Betrag bildet eine Eventualforderung des Lieferanten an FloraHolland.
- Verzinsung**
3. Das im Rahmen des Lieferantendarlehens vom Lieferanten aufgebaute Guthaben wird von FloraHolland jährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres mit einem zusammengesetzten Zinssatz verzinst. Dabei gelten die nachstehenden Bedingungen:
- Das Guthaben des Lieferantendarlehens wird im (ersten) Jahr des Aufbaus nicht verzinst. Sofern das Guthaben dem Lieferantendarlehen gutgeschrieben wird, erfolgt die Verzinsung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Gutschrift erfolgt. Die Gutschrift erfolgt nicht, wenn die Jahresbilanz von FloraHolland ein Defizit ausweist, zu dessen Tilgung das oben genannte Guthaben kraft eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verwendet wird.
 - Der Zinssatz wird jährlich von der Geschäftsführung von FloraHolland festgelegt.
- Kontoauszug**
4. In der Buchhaltung von FloraHolland wird auf den Namen des Lieferanten ein separates Guthabekonto des Lieferantendarlehens geführt. FloraHolland schickt dem Lieferanten einmal jährlich einen Kontoauszug dieses Guthabens (Jahresauszug).
- Tilgung**
5. Die Tilgung der Beträge, die kraft des in Artikel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmten dem Lieferantendarlehen gutgeschrieben werden, erfolgt jeweils im ersten Monat des neunten Geschäftsjahres nach dem Jahr, in dem die zuvor genannte Gutschrift erfolgte. Dies gilt uneingeschränkt auch dann, wenn bei dem Lieferanten eine Änderung seines Unternehmens gleich welcher Art eintritt.
6. Nach Beendigung der Anmeldung des Lieferanten bei FloraHolland wird das Guthaben des Lieferantendarlehens dem ehemaligen Lieferanten bzw. dessen Rechtsnachfolger(n) auf folgende Weise zurückerstattet. Während der ersten drei Kalenderjahre nach dem Jahr, in dem die Anmeldung endete, findet das in Artikel 5 Bestimmte weiterhin Anwendung. Der dann noch nicht zurückbezahlte Betrag wird innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Jahresbilanz über das letzte Geschäftsjahr des Dreijahreszeitraums zurückgezahlt. Sollte der ehemalige Lieferant jedoch zum Zeitpunkt der Beendigung der Anmeldung 65 Jahre alt geworden sein, bzw. dieses Alter im Laufe der drei zuvor gemeinten Kalenderjahre erreicht haben, oder aber in diesem Zeitraum verstorben sein, wird das Guthaben des Lieferantendarlehens innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Jahresbilanz des Jahres, in dem sich die genannte Tatsache ereignet hat, beglichen.



7. Die Geschäftsführung kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit entscheiden, dass der Saldo eines Lieferantendarlehens über einen geringen Betrag auch vor den in Artikel 5 und 6 genannten Zeitpunkten ganz oder teilweise an den Lieferanten zurückgezahlt wird, wobei ein Betrag bis zu eintausend Euro (EUR 1.000,-) als geringer Betrag anzusehen ist.
- Nachrangigkeit** 8. Die Beträge, die FloraHolland nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zahlt, wirken gegenüber dem Lieferanten in vollem Umfang schuldbefreiend. Die aus dem Lieferantendarlehen hervorgehenden Forderungen des Lieferanten werden in Bezug auf alle Forderungen, die Dritte zu irgendeinem Zeitpunkt an FloraHolland stellen könnten, nachrangig behandelt.
- Haftungsbefreiung** 9. Der Lieferant befreit FloraHolland von allen Ansprüchen von Dritten in Bezug auf Verbindlichkeiten, die FloraHolland infolge dieses Lieferantendarlehens eingegangen ist und/oder die aus Vorschriften hervorgehen, die FloraHolland von einer diesbezüglich zuständigen Behörde auferlegt wurden.
- Beweis** 10. Ein von FloraHolland erteilter Auszug aus der Buchhaltung dient dem Lieferanten als vollständiger Beweis, vorbehaltlich eines vom Lieferanten gelieferten Gegenbeweises.
- Verrechnung** 11. FloraHolland ist immer befugt, sämtliche wohl oder nicht fällige Forderungen an den Lieferanten mit allen wohl oder nicht fälligen Gegenforderungen des Lieferanten an FloraHolland zu verrechnen. FloraHolland wird den Lieferanten nach Möglichkeit zuvor von der Anwendung seiner Verrechnungsbefugnis in Kenntnis setzen.
- Datenspeicherung** 12. Durch seine Beteiligung am Lieferantendarlehen erteilt der Lieferant, wenn und sofern dies erforderlich sein sollte, FloraHolland die Erlaubnis, seine Daten zugunsten der Durchführung des Lieferantendarlehens zu speichern.
- Änderung der Anmeldedaten** 13. Wenn und sofern sich beim Lieferanten eine Änderung in der Vertretungsbefugnis bzw. in seinen Adress- und/oder sonstigen Anmeldedaten ergibt, ist der Lieferant verpflichtet, unabhängig von einer Eintragung in öffentliche Register, FloraHolland jede Änderung oder Aufhebung dieser Befugnis schriftlich mitzuteilen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann diese Änderung oder Aufhebung FloraHolland gegenüber nicht geltend gemacht werden. Eventuelle Probleme und/oder Unmöglichkeiten bezüglich der Auszahlung von Beträgen infolge einer nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig erfolgten Mitteilung einer Änderung und/oder Aufhebung gehen allein auf das Risiko des Lieferanten.
- Härteklauseel** 14. Sollte die ungekürzte Anwendung irgendeiner Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dem Urteil von der Geschäftsführung in Einzelfällen zu einem Härtefall führen, kann die Geschäftsführung von FloraHolland diese Bestimmung, wahlweise vorübergehend, ganz oder teilweise außer Kraft setzen. Die Geschäftsführung kann einen solchen Beschluss mit Bedingungen verknüpfen.
- Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** 15. Die Geschäftsführung von FloraHolland ist zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Dazu gehören auch Änderungen in den in Artikel 2 und 3 gemeinten Prozentsätzen. FloraHolland wird dem Lieferanten eventuelle Änderungen schriftlich und mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten mitteilen, wonach die Änderungen zwischen den Parteien verbindlich sind. Sollte sich durch eine Änderung eine gravierende Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, hat der Lieferant das Recht, die Beziehungsform zum Datum des Inkrafttretens der Änderung zu ändern, sofern er die für die jeweiligen Beziehungsform gültigen Bedingungen erfüllt.
- Geschäftsjahr** 16. Das Geschäftsjahr von FloraHolland läuft vom ersten Januar bis zum einunddreißigsten Dezember.
- Schlussbestimmungen** 17. Das Geschäftsverhältnis zwischen dem Lieferanten und FloraHolland unterliegt ausschließlich niederländischem Recht.
18. Eventuelle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und FloraHolland werden dem zuständigen Gericht in Amsterdam vorgelegt. Die Befugnis zur Anrufung eines Gerichts entfällt auf jeden Fall ein Jahr nach Ende des Tages, an dem der Beschluss entweder in ausreichender Weise öffentlich geworden ist oder an dem der Berechtigte den Beschluss zur Kenntnis genommen hat oder davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

FloraHolland hat ihr Möglichstes getan, um die niederländische Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Deutsch übersetzen. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten ist der niederländische Fassung maßgeblich.